



Merkblatt zum Betriebspraktikum (Betriebe)

Aufgaben und Ziele des Praktikums

Das Betriebspraktikum der Sek. II wurde ab diesem Schuljahr im Rahmen des Projektes der Landesregierung „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) eingeführt und dient der Konkretisierung, Überprüfung und ggf der kritischen Neubewertung bisheriger Überlegungen der Schülerinnen und Schüler zur Berufswahlorientierung im Vorfeld des Abiturs. Ziel des Projektes „KAoA“ ist es, durch eine intensivierete Berufsorientierung während der schulischen Ausbildung die Zahl der Studien- und Ausbildungsabbrüche zu reduzieren.

Durchführung des Praktikums

1. Das Praktikum findet in der Zeit **vom 24. bis zum 28. April 2023** statt.
2. Die Betriebe werden gebeten, Arbeitsplätze und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die geeignet sind, die oben beschriebenen Ziele des Praktikums zu erreichen. Die Praktikanten können in verschiedenen Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden, um sich umfassend über ein Berufsbild orientieren zu können. Die Tätigkeit der Praktikanten soll keine berufsuntypischen Beschäftigungen aufweisen. In allgemeinbildenden Schulen (auch OGS, Privatschulen) kann prinzipiell kein Praktikum absolviert werden.
3. Die Praktikanten sollten von einem Mitarbeiter des Betriebes betreut werden, der fachlich und menschlich geeignet ist, junge Menschen anzuleiten. Seitens der Schule wird der Praktikant von einem Lehrer betreut, der ihn mindestens einmal während der Praktikumszeit kontaktiert.
4. Die Schüler/innen sind gehalten, sich in die betriebliche Ordnung einzufügen. Im **Krankheitsfall** müssen sie Betrieb **und** Schule unverzüglich benachrichtigen.
5. Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung. Es ist vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen, doch müssen die Beschäftigungsbedingungen den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechen: Arbeitszeit: 7 Stunden täglich (zwischen 6 und 20 Uhr), 35 Stunden wöchentlich; Samstagsarbeit: wenn der Betrieb regelmäßig samstags arbeitet.

Nicht gestattet sind im Praktikum

- die Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung
- Akkordarbeit,
- das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art.

6. Für die Praktikanten bestehen gesetzliche **Unfall- und Haftpflichtversicherungen**.
7. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, haben die Praktikanten **keinen Anspruch auf Vergütung** (Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 29.05.1970: Geld- und Sachzuwendungen sind unzulässig).
8. Der Betrieb wird gebeten, den Schüler/innen nach Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung auszustellen. Bei Bedarf können die Schülerinnen und Schüler Vordrucke von der Schulhomepage herunterladen.

Mit freundlichem Gruß

G. Edelbrock (Koordinatorin Studien- und Berufsorientierung am EKG Lemgo)